

Satzung des „Schuberts“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Schuberts“ mit Sitz in 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenverordnung

§ 2 Vereinszweck und Verwirklichung der Satzungszwecke

Der Verein „Schuberts“ ist konfessionell ungebunden und parteilich unabhängig.

§ 2.1 Gemeinnützige Zwecke

Zwecke des Vereins sind:

- (1) die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinwesenorientierter, gemeinnütziger Zwecke.
- (3) die Förderung von Heimatpflege, von Initiativen zur Ortsverschönerung, der Erwachsenenbildung zu stadt- und baugeschichtlichen Zusammenhängen.

§ 2.2 Verwirklichung der Satzungszwecke

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) die Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dazu gehören Workshops, Projekttag, Lesungen, Ausstellungen, Musikveranstaltungen,
- (2) die Ermöglichung, Förderung und Anleitung zu künstlerischer, gestalterischer und handwerklichen Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient,
- (3) die Durchführung kultureller Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen Organisationen, wenn sie dem Erreichen der Satzungszwecke dienen,
- (4) die Schaffung und Förderung einer Begegnungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger in dafür angemieteten Räumlichkeiten in Bad Gottleuba-Berggießhübel,
- (5) die Untervermietung der vom Kulturverein angemieteten Räume an andere Organisationen, wenn sie den Satzungszwecken entsprechen,
- (6) die Einrichtung von Projektgruppen: zur Förderung der Kommunikation in der Bürgerschaft, zur Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Wiederbelebung der Innenstadtbereiche, zur Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zu bauwesensbezogenen, städtebaulichen, denkmalpflegerischen Belangen,
- (7) die Beantragung und die Umsetzung von Förderprogrammen staatlicher Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Satzungszwecke,

- (8) die Generierung von Einnahmen aus den o. g. Bereichen zum Aufbau von Eigenmitteln als Ergänzung zu Fördermitteln, zur Deckung von Betriebs- und Personalkosten, zur Rücklagenbildung und zur Unterstützung von eigenfinanzierten Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen, die einer fremdenfeindlichen oder rassistischen Gruppierung oder Partei angehören oder in diesem Sinne tätig sind, können nicht Mitglied im Verein werden.

4.2 Außerordentliche oder fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Unternehmen, Stiftungen und Einrichtungen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit, Beratung oder finanzielle Unterstützung fördern.

4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

4.4 Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt erfolgt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende und ist schriftlich zu erklären.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Einladungen müssen vier Wochen vor dem Termin mit einem Vorschlag für die Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Mitglieder können bis spätestens 14 Tage vor dem Termin ihre Vorschläge zur Tagesordnung an den Vorstand richten. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können auch per Live-Video mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Wahl des Vorstandes mit den jeweiligen Positionen und Wahl des Kassenprüfers mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre.
- Beschluss der Beitragsordnung und Erhebung eines Jahresmitgliedschaftsbeitrags.
- Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bei groben Verletzungen der Vereinspflichten.
- Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und des Kassenberichts sowie des Revisionsberichts durch den Kassenprüfer.
- Beschluss über die Vereinsauflösung mit Dreiviertelmehrheit.

5.1.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

werden mit einfacher Mehrheit gefasst - Ausnahme Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch offene Abstimmung. Die Wahl kann auch geheim erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies ersuchen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne § 26 des BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

5.2.1 Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind von §181 BGB befreit.

5.2.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung derer Beschlüsse
- Vorlage von Kassenbericht und Haushaltsplan in der Mitgliederversammlung
- redaktionelle Änderungen der Satzung im Rahmen der Registereintragung

5.2.3 Die Amtszeiten für den Vorstand betragen zwei Jahre. Die Amtszeiten laufen auf jeden Fall bis zu den Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung, die spätestens vier Wochen nach Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes einzuberufen ist.

5.2.4 Vereins- oder Organämter sind grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltliche auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

5.2.5 Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedschaftsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Betrag ist im Jahr des Beitritts zum Verein zu entrichten bzw. wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung beschlossen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an der Kulturverein Bad Gottleuba-Berggießhübel, oder an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

Satzung geändert am 29.1.2024